



HESSISCHER LANDTAG

31. 03. 2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 27.02.2023**Careleaver in Hessen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration**

Vorbemerkung Fragesteller:

Careleaver sind junge Erwachsene mit stationärer Jugendhilfeerfahrung, die sich aufgrund Erreichens der Volljährigkeit im Übergang zu einem eigenständigen Leben befinden. Sie werden meist ohne eine angemessene Übergangsregelung entlassen, wodurch sie gegenüber dem Leben in einer „normalen“ Durchschnittsfamilie grundsätzlich benachteiligt sind. Viele von ihnen fühlen sich mit dieser Situation überfordert.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele junge Menschen in Hessen sind seit 2018 nach einer Inobhutnahme durch das Jugendamt bis zur Volljährigkeit in einer betreuten Wohngruppe untergekommen? Bitte um Angaben nach Jahren und Geschlecht aufgeschlüsselt.

Stationäre Hilfen zur Erziehung oder anderen Leistungen der Jugendhilfe in stationärer Form geht nicht generell eine Inobhutnahme voraus. Grundlage einer stationären Hilfe ist ein Hilfeplanverfahren, in dessen Rahmen eine geeignete und notwendige Hilfe unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten vereinbart wird. Eine Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder einer Entscheidung über eine Hilfe im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens. Eine Hilfestellung auf Grundlage eines Hilfeplans kann aber auch ohne vorausgegangene Inobhutnahme erfolgen.

Stationäre Hilfen sind zudem regelhaft nicht auf Dauer angelegt, sondern auf die Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit und die Rückkehr ins Elternhaus ausgerichtet und daher auch mit Elternarbeit verbunden (§ 37 Sozialgesetzbuch SGB VIII). Die durchschnittliche Verweildauer in einer stationären Hilfe liegt bundesweit bei 23 Monaten (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik; Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021, S. 24).

Die Anzahl der gewährten stationären Hilfen und Leistungen nach dem SGB VIII ergibt sich aus den jährlich veröffentlichten Berichten des Statistischen Landesamts. Zu welchem Anteil den Hilfen eine Inobhutnahme vorausging und in welcher Anzahl ursprünglich in Obhut genommene junge Menschen zum Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit noch in stationären Einrichtungen leben, kann auf Grundlage der Statistik nicht festgestellt werden.

Vorrangig stationäre Hilfen nach §§ 27, 34 SGB VIII (am 31. Dezember des jeweiligen Jahres, ohne stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII): (Quelle: Statistisches Landesamt, Stand: 24. März 2023)

	2020	2019	2018
Insgesamt	5.861	6.428	7.324
• davon männlich	3.470	4.062	4.925
• davon weiblich	2.391	2.366	2.399
• davon Alter von 15 bis 18	1.603	1.943	2.166
• davon älter als 18	1.768	2.153	2.815

Frage 2. Wie viele betreute Wohngruppen gibt es aktuell in Hessen?

Laut veröffentlichter Statistik bestanden zum 31. Dezember 2020 678 Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige und der Inobhutnahme mit 9.448 genehmigten Plätzen. Hinzu kommen 26 gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder mit 331 Plätzen (Quelle: Statistisches Landesamt).

Frage 3. Wie viele Careleaver in Hessen haben seit 2018 nach Erreichen der Volljährigkeit Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII erhalten? Bitte um Angaben nach Jahren, Geschlecht und Art der Hilfen.

Die Anzahl der gewährten Hilfen und Leistungen nach dem SGB VIII für junge Volljährige (jeweils Hilfen/Beratungen am 31. Dezember) ergibt sich aus der folgenden Übersicht: (Quelle: Statistisches Landesamt)

Jahr	insg.	§ 27	§ 28	§ 29	§ 30	§ 31	§ 33	§ 34	§ 35	§ 35a
2020	5.583	305	600	29	567	484	293	1.753	240	1.312
• männlich	3.378	199	289	27	348	278	161	1.156	183	737
• weiblich	2.205	106	311	2	219	206	132	597	57	575
2019	6.034	284	586	29	714	490	308	2.137	275	1.211
• männlich	3.929	187	286	27	492	279	177	1.560	219	702
• weiblich	2.105	97	300	2	222	211	131	577	56	509
2018	6.667	300	646	33	720	432	337	2.798	294	1.107
• männlich	4.614	216	340	31	509	245	188	2.203	246	636
• weiblich	2.053	84	306	2	211	187	149	595	48	417

Frage 4. In welcher Höhe wurden seit 2018 für Careleaver in Hessen Unterhaltsbeihilfen, etwa für die eigene Wohnung, geleistet? Bitte um Angaben nach Jahren und jährlicher Gesamtleistung.

Hierzu liegen aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine Daten auf Landesebene vor.

Frage 5. Wie schätzt die Landesregierung den Bedarf an niedrigschwelligen Angeboten für aus der Jugendhilfe kommende junge Erwachsene ein?

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) aus dem Jahr 2021 wurden grundlegende Änderungen im SGB VIII eingeführt, die das Ziel haben, die Unterstützung von Jugendlichen an der Schwelle zur Volljährigkeit und beim gegebenenfalls erfolgenden Übergang in andere Leistungssysteme sowie die Nachhaltigkeit der Hilfen zu stärken. Die Landesregierung hat diese wichtigen Änderungen im SGB VIII befürwortet. Hierzu gehören vor allem konkretisierte bzw. erweiterte Regelungen zur Hilfeplanung (u. a. Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang nach § 36b SGB VIII, Perspektivklärung nach § 37c SGB VIII), die verbindlichere Ausgestaltung des § 41 SGB VIII sowie insbesondere die neu geschaffene Leistung der Nachbetreuung nach § 41a SGB VIII. Damit wurden die Verfahren und Strukturen zur Unterstützung junger Menschen im Vorfeld und nach Beendigung einer Hilfe in wesentlichen Aspekten fortentwickelt.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass stationäre Einrichtungen, die Jugendliche an der Schwelle zur Volljährigkeit oder darüber hinaus betreuen, den pädagogischen Auftrag haben, ihre Bewohnerinnen und Bewohner auf die Beendigung der Jugendhilfeleistung und den Auszug vorzubereiten. Dies ist daher auch regelhaft ein wesentlicher Gegenstand der Konzeptionen. Soweit Konflikte in Bezug auf Gewährung bzw. Weitergewährung von Hilfen entstehen, kann bei Bedarf die Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte (§ 9a SGB VIII) hinzugezogen werden. Weiterhin wurde mit dem KJSG ein neuer Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt in § 10a SGB VIII eingeführt, der u. a. eine Beratung zur persönlichen Situation, zu anderen Leistungssystemen und -anbietern oder anderen Beratungs- und Hilfemöglichkeiten im Sozialraum umfasst. Dieser kann ebenso von jungen Menschen in Anspruch genommen werden wie das seitens des Landes mitfinanzierte Angebot der Online-Jugendberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung. Zusätzlich leisten Careleaver-Beratungsstellen einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung junger Menschen. Insofern sind – zusätzlich zur Betreuung durch das fallzuständige

Jugendamt und die stationäre Einrichtung – verschiedene weitere für junge Menschen auf unterschiedlichen Wegen erreichbare Beratungsmöglichkeiten vorhanden. Neben der Jugendhilfe sind selbstverständlich alle weiteren relevanten Leistungssysteme, Dienste und Stellen gefordert, für Beratungs- und Unterstützungsbedarfe von jungen Volljährigen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit zur Verfügung zu stehen.

Wiesbaden, 24. März 2023

Kai Klose